



Verein zur Förderung der Fränkischen Braukultur e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen
" Verein zur Förderung der Fränkischen Braukultur e. V. "**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.**
- 3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen
eingetragen werden.**

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums Fränkischer
Braukunst und ihre Tradition insbesondere:**
 - a. Die Tradition der häuslichen Braukultur in Franken zu fördern
und zu pflegen.**
 - b. Förderung von literarischen Beiträgen kultureller Art.**
 - c. Bereitstellung von Literatur zum Thema Fränkische Braukultur.**
 - d. Durchführung von Seminaren und Exkursionen zu den obigen
Themen.**
 - e. Erwerb, Erhaltung und Pflege von historischen Gerätschaften,
Werkzeugen, sowie Gegenstände der Braukunst.**
 - f. Errichtung eines für die Öffentlichkeit zugänglichen Brauerei -
Museums.**
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im
Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgaben -
ordnung.**
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Ziele.
Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen
nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigen -
schaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln
des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins
keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und keine Sach -
einlagen zurück.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.**

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a. ordentliche Mitglieder**
- b. Ehrenmitglieder**

2. Mitglieder des Vereins im Sinne von Absatz 1 können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.

3. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bewerber, deren Aufnahmeantrag nicht angenommen wurde, können die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über ihre Aufnahme entscheidet.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Beitragspflicht

1. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Ordentliche Mitglieder können ihren Vereinsbeitrag nur als finanzielle Leistung einbringen, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

2. durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gröblich gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat.

3. durch Beschluß des Vorstands, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung im Verzug ist.

4. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Vorstandschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Einladung erfolgt durch den / die 1. Vorsitzende(n) oder seine(n) Vertreter(in).
Die Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.
3. Den Vorsitz führt der / die 1. Vorsitzende, in dessen / deren Abwesenheit sein(e) Vertreter(in).
4. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl der Vorstandschaft.
 - b. Rahmenplanung und Aufgabenfestlegung im Geschäftsjahr. (Geschäftsjahr entspricht Kalenderjahr)
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Prüfung der Vereinskasse von zwei Kassenprüfern / innen, die jährlich neu von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
 - d. Entlastung der Vorstandschaft.
 - e. Änderung der Vereinssatzung mit 2 / 3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
6. Versammlungs - Teilnehmer sind mit einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung.
Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandschäfts - Sitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind durch den / die Versammlungsleiter(in) und den / der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem / der 1. Vorsitzenden,**
- b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden**

Die Vorstandschafft besteht aus

- a. dem / der 1. Vorsitzenden**
- b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden**
- c. dem / der Schatzmeister(in)**
- d. dem / der Schriftführer(in)**
- e. dem / der Beisitzer(in)**

Der Vorstand, sowie die Vorstandschafft wird durch die Mitgliederversammlung eingesetzt.

Wählbar zur Vorstandschafft sind nur ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer als stimmberechtigte Mitglieder in die Vorstandschafft wählen, sofern sie dies für notwendig hält.

Der / die 1. Vorsitzende, sowie der / die stellvertretende Vorsitzende vertritt im Außenverhältnis den Verein je allein.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der / die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der / die 1. Vorsitzende und sein(e) Vertreter(in) sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschafft gebunden.

Die Vorstandschafft entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandschafft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre.

Vorstandschafftsmitglieder können jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn gleichzeitig neue Mitglieder gewählt werden.

Die Vorstandschafft setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Sie führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Die Vorstandschafft kann Ordnungen erlassen, welche die Geschäftstätigkeiten regeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung entscheiden. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e. V." (St.-Nr. 186 / 45163 / FA Erlangen).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde errichtet am 02.02.2002 und am 14.05.2002 neu gefasst.

Die Satzung erlangt Gültigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister.


.....
1. Vorsitzende(r)


.....
Stellvertr. Vorsitz.


.....
Schatzmeister(in)


.....
Schriftführer(in)


.....
Beisitzer(in)


.....
ordentl. Mitglied


.....
ordentl. Mitglied

Erlangen, den 14.05.2002

Diese Satzung ist unter der Vereins-Registriernummer VR 1572 vom Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen anerkannt und eingetragen.

